

Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushaltsreglement

vom 30. Januar 2019 (Stand 4. Juni 2019)

A. Wertberechtigung Bilanz

1. Finanzvermögen

1.1 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Definition Kasse, Bank- und PC-Konten, Festgeldanlagen bis 90 Tage

Bewertung Nominalwert

Einmalige Berichtigung keine

1.2 Forderungen

Definition Ausstehende Zentralsteuer, Schulgelder, übrige Forderungen

Bewertung Nominalwert, Die verschiedenen Positionen können im Einzelfall berichtigt werden (z. B. für die Bildung von Delkredere)

Einmalige Berichtigung keine

1.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Definition Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:

- Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind, oder
- Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden (z. B. Mietzinsen, Marchzinsen von Obligationen)

Bewertung Nominalwert oder Schätzung

Einmalige Berichtigung keine

Beschluss/Regelung Auf Abgrenzung kann verzichtet werden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht kein enger Zusammenhang mit Aufwand und Erfolg
- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen
- Der einzelne Geschäftsvorfall überschreitet den durch den Administrationsrat festgelegten Mindestbetrag von Fr. 10'000.– nicht
- Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist (z. B. Serviceverträge für Lift- und Heizungsanlagen)

1.4 Vorräte

<i>Definition</i>	Inventar Stiftsbibliothek und Verlag am Klosterhof, Heizöl und übrige Vorräte
<i>Bewertung</i>	<ul style="list-style-type: none">– Inventare gemäss den vom Administrationsrat festgelegten Bewertungs- und Bilanzierungsrichtlinien für den Stiftsbibliotheksshop– Heizöl und andere Vorräte werden zum durchschnittlichen Einkaufspreis des Geschäftsjahres bewertet
<i>Einmalige Berichtigung</i>	Anpassung des Heizölpreises
<i>Beschluss/Regelung</i>	Festlegung von Bewertungsregeln für das Inventar der Stiftsbibliothek und des Verlags am Klosterhof (analog der bisherigen Richtlinien)

1.5 Finanzanlagen

<i>Definition</i>	Akten, Anteilscheine, Obligationen, Darlehen
<i>Bewertung</i>	Finanzanlagen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert (Aktien, Anteilscheine, Obligationen), Darlehen zum Nominalwert unter Berücksichtigung der Einbringlichkeit am Bilanzstichtag (31.12.)
<i>Einmalige Berichtigung</i>	keine
<i>Beschluss/Regelung</i>	Eine allfällige Wertberichtigung erfolgt über die «Bewertungsreserve Finanzvermögen» (Art. 33 Abs. 2 FHR)

1.6 Sachanlagen Finanzvermögen

<i>Definition</i>	Grundstücke, Hochbauten
<i>Bewertung</i>	<p>Sachanlagen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu den Anschaffungskosten bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag (31.12.)</p> <p>Investitionen werden neu direkt über das entsprechende Sachkonto (Kto. 1084.xx) in der Bilanz gebucht (Art. 26 FHR)</p> <p>Eine allfällige Wertberichtigung erfolgt direkt über die entsprechende Reserve (Kto. 2960.xx). Die frühere Aktivierung über die Erfolgsrechnung (Kto. 4390.00) entfällt. Auf die Festlegung einer Aktivierungsgrenze wird verzichtet. Ist die Reserve aufgebraucht, erfolgt die Berichtigung zulasten der Erfolgsrechnung</p>
<i>Einmalige Berichtigung</i>	Der Neubewertungsgewinn ist in die «Bewertungsreserve Finanzvermögen» einzulegen (Art. 33 Abs. 2 FHR). Die Liegenschaft Moosbruggstrasse 22 / Klosterhof 8a ist auf null abgeschrieben und wird zu diesem Wert in das Verwaltungsvermögen überführt. Turnhalle und Archiv dienen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Es besteht derzeit eine Mischnutzung mit der Vermietung an den Kanton. Es ist absehbar, dass das Gebäude gänzlich für die Aufgabenerfüllung des Konfessionsteils dient.
<i>Beschluss/Regelung</i>	Es erfolgt keine Verzinsung und Abschreibung des Buchwertes

2. Verwaltungsvermögen

2.1 Sachanlagen Vermögensverwaltung

<i>Definition</i>	Grundstücke, Hochbauten, Waldungen, Mobilien																								
<i>Bewertung</i>	<p>Die Positionen des Verwaltungsvermögens werden zu Anschaffungswerten/Herstellungskosten bewertet. Aufwertungen über diese Grösse hinaus sind nicht möglich. Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch die ordentliche Nutzung wird durch planmässige Abschreibungen über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. Sind ausserordentliche nachhaltige Wertminderungen oder Wertaufholungen nötig, sind entsprechende Wertkorrekturen als Kreditüberschreitungen möglich. Sie werden mit der Abnahme der Rechnung genehmigt</p> <p>Eine Anlage ist zu aktivieren, wenn sie für die Öffentlichkeit einen mehrjährigen Nutzen erbringt und die Bruttoinvestitionen der Anlage die Aktivierungsgrenze von Fr. 100'000.– übersteigt</p>																								
<i>Berichtigung</i>	Gemäss FHR wird auf eine Neubewertung der Sachanlagen und Abschreibungen verzichtet																								
<i>Beschluss/Berichtigung</i>	<p>Der Buchwert von Fr. 350'600.– im Konto Waldungen (bis zur Umstellung des Kontenplans per 1. Januar 2013 Finanzvermögen) ist per 1. Januar 2019 direkt über den Waldreservfonds abzuschreiben (Richtigstellung Fehler aus Umstellung Kontenplan 2013). Die Aktivierungsgrenze von Fr. 100'000.– ist in Art. 14 Abs. 2 FHR festgelegt</p> <p>Für Abschreibungen gilt folgende Dauer:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Neubauten</td> <td style="text-align: right;">25 Jahre</td> <td style="text-align: right;">(4 %)</td> </tr> <tr> <td>Plätze, Wege, Strassen</td> <td style="text-align: right;">10–20 Jahre</td> <td style="text-align: right;">(5–10 %)</td> </tr> <tr> <td>Gebäudeinvestitionen (baulicher Unterhalt)</td> <td style="text-align: right;">5–10 Jahre</td> <td style="text-align: right;">(10–20 %)</td> </tr> <tr> <td>Techn. Anlagen, Fahrzeuge, Mobilien</td> <td style="text-align: right;">5 Jahre</td> <td style="text-align: right;">(20 %)</td> </tr> <tr> <td>Investitionsbeiträge</td> <td style="text-align: right;">5 Jahre</td> <td style="text-align: right;">(20 %)</td> </tr> <tr> <td>Waldungen¹</td> <td style="text-align: right;">5 Jahre</td> <td style="text-align: right;">(20 %)</td> </tr> <tr> <td>IT, Kommunikationsinfrastruktur</td> <td style="text-align: right;">4 Jahre</td> <td style="text-align: right;">(25 %)</td> </tr> <tr> <td>Software</td> <td style="text-align: right;">4 Jahre</td> <td style="text-align: right;">(25 %)</td> </tr> </table>	Neubauten	25 Jahre	(4 %)	Plätze, Wege, Strassen	10–20 Jahre	(5–10 %)	Gebäudeinvestitionen (baulicher Unterhalt)	5–10 Jahre	(10–20 %)	Techn. Anlagen, Fahrzeuge, Mobilien	5 Jahre	(20 %)	Investitionsbeiträge	5 Jahre	(20 %)	Waldungen ¹	5 Jahre	(20 %)	IT, Kommunikationsinfrastruktur	4 Jahre	(25 %)	Software	4 Jahre	(25 %)
Neubauten	25 Jahre	(4 %)																							
Plätze, Wege, Strassen	10–20 Jahre	(5–10 %)																							
Gebäudeinvestitionen (baulicher Unterhalt)	5–10 Jahre	(10–20 %)																							
Techn. Anlagen, Fahrzeuge, Mobilien	5 Jahre	(20 %)																							
Investitionsbeiträge	5 Jahre	(20 %)																							
Waldungen ¹	5 Jahre	(20 %)																							
IT, Kommunikationsinfrastruktur	4 Jahre	(25 %)																							
Software	4 Jahre	(25 %)																							

2.2 Investitionsbeiträge

<i>Definition</i>	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden (z. B. Kloster Notkersegg, Projekt Pflegewohngruppe, Renovation Kloster Mels)
<i>Bewertung</i>	<p>Nominalwert des Beitrags. Investitionsbeiträge werden unter folgenden Kumulativ-Bedingungen aktiviert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die mitfinanzierte Anlage erbringt einen langfristigen Nutzen für die Öffentlichkeit – Es besteht ein Rückerstattungsanspruch bei Zweckentfremdung der Anlage – Der Beitrag übersteigt die Aktivierungsgrenze
<i>Beschluss/Regelung</i>	Die Aktivierungsgrenze von Fr. 100'000.– wurde in Art. 14 Abs. 2 FHR festgelegt. Investitionsbeiträge werden linear über fünf Jahre abgeschrieben. Beiträge unter Fr. 100'000.– werden der Kostenstelle 21, Denkmalpflege- und Zentralsteuerbeiträge, belastet (Konto 2100.3632.20)

¹ Der Kauf und Verkauf von Waldungen wird dem Waldreservfonds belastet oder gutgeschrieben. Sinkt der Bestand des Fonds unter eine Mio. Franken, werden Zu- und Verkäufe über der Aktivierungsgrenze gemäss Reglement abgeschrieben.

3. Fremdkapital

3.1 Laufende Verpflichtungen

Definition Kreditoren, Interne Kontokorrente, Depotgelder und Kautionen

Bewertung Nominalwert

3.2 kurzfristige Verbindlichkeiten

Definition Bankkontokorrente

Bewertung Nominalwert

3.3 Passive Rechnungsabgrenzung

Definition Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:

- Vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind oder
- Vor dem Stichtag bezogene Leistungen, die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden. (z. B. Mietzinsen, Bildungsurlaube Seel-sorger, Schulgelder)

Bewertung Nominalwert oder Schätzung

Beschluss/Regelung Die einmalige Berichtigung der Schulgeldrechnungen flade und dkms sowie Be-nützungsgebühren der Schulanlagen erfolgt über die Aufwertungsreserve

Auf eine Abgrenzung kann verzichtet werden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag
- Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen
- Der einzelne geschäftsvorfall überschreitet den festgelegten Mindestbetrag von Fr. 10'000.– nicht
- Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist (z. B. Zeitungsabonne-ment, wo eine Rechnungsabgrenzung keinen Sinn ergibt)

3.4 Kurzfristige Rückstellungen

Definition Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bi-lanzstichtag) begründete Verpflichtung mit folgenden Merkmalen:

- Ein Mittel- oder Nutzenabfluss für die Begleichung der Verpflichtung ist wahr-scheinlich
- Die Fälligkeit der Verpflichtung ist unsicher. (Es ist nicht nur der Zeitpunkt re-levant, sondern allenfalls auch der Zeitpunkt des Nutzenabflusses.)
- Die Höhe der Verpflichtung ist nicht genau ermittelbar, aber zuverlässig schätzbar

Diese Kriterien verunmöglichen die Bildung von Rückstellungen zur Abschluss-gestaltung. Sorgenannte Vorsichtsrückstellungen (möglich im schweizerischen Aktienrecht) können nicht gebildet werden

Rückstellungen können im kurz- und langfristigen Fremdkapital ausgewiesen werden. Sie sind auf den Bilanzstichtag neu zu bewerten. Treffen die oben ge-nannten Merkmale nicht mehr zu, sind sie erfolgswirksam aufzulösen

Bestand und Veränderungen werden in einem Rückstellungsspiegel im Anhang de Rechnung dargestellt

Für nicht budgetierte Rückstellungen sind Kreditüberschreitungen möglich. (z. B. nicht bezogenen Ferien und Überstunden des Personals) (Wenn Rückstellungen betriebswirtschaftlich notwendig sind, ist eine Genehmigung mit Abnahme der Rechnung nicht notwendig.)

Bewertung Nominal (eventuell Schätzung)

3.5 Fonds im Fremdkapital

Definition

Fonds bedürfen einer Rechtsgrundlage. Bei Fonds werden in der Regel Erträge oder allgemeine Mittel ohne kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck gesetzlich zweckgebunden. Fonds werden dem Eigenkapital zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage vom Katholischen Konfessionsteil geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, diese aber dem Konfessionsteil einen erheblichen Gestaltungsspielraum offenlässt

Bewertung

Nominal

Beschluss/Regelung

Die Fonds im Fremdkapital werden wie bisher verzinst. Der Zinssatz entspricht der Bruttorendite der Obligationen des Vorjahres

Überprüfung der Zugehörigkeit der Fonds ergibt folgende Änderungen

Konto	Bezeichnung	Bestand	Neu
2091.00	Allgemeiner Fonds	827'623.00	Aufwertungsreserve im Eigenkapital
2091.30	Bistumsfonds	397'024.00	
2091.31	Kathedralkirchenfonds	675'735.00	
2091.32	Jahrzeitfonds der Kathedrale	88'314.00	
2091.33	Seminarfonds	167'180.00	
2091.40	fladefonds	538'720.00	Fonds im Eigenkapital
2091.50	Stiftsbibliotheksfonds	167'975.00	Fonds im Eigenkapital

4. Eigenkapital

4.1 Spezialfinanzierung im Eigenkapital

Definition

Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Als Grundlage liegt ein Dekret vor (Art. 15 Abs. 1 Finanzdekret).

Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen. Es handelt sich entweder um Verbindlichkeiten oder um Vorschüsse. (Beim Kanton oder Gemeinden z. B. Lotteriefonds, Strassenfonds, EW, KVA, ARA, Gemeindeantennen)

Bewertung

Nominal

Beschluss/Regelung

Es erfolgt keine Verzinsung (Eigenkapital), Anpassung Erfolgsrechnung

Die Überprüfung der Zugehörigkeit der Fonds und Reserven ergibt folgende Änderungen:

Konto	Bezeichnung	Bestand	Neu
2900.20	Finanzausgleichsreserve	50'391'574.57	
2900.21	Beitragsreserve	437'068.24	Aufwertungsreserve
2900.22	Fonds für Anderssprachigen Seelsorge	817'761.52	Aufwertungsreserve
2900.50	Reserve Fotokasse Stiftsbibliothek	52'595.13	Reserve Stiftsbibliothek 2940.xx
2900.51	Reserve Verlag am Klosterhof	56'356.41	Aufwertungsreserve

2900.52	Kirchengesangsbuchreserve	62'549.30	Aufwertungsreserve
---------	---------------------------	-----------	--------------------

Bei einer Auflösung der Beitragsreserve sind die entsprechenden Art. 19 und 20 des Finanzdekretes anzupassen oder aufzuheben. (Nachtrag zum Finanzdekret mit dem Bilanzanpassungsbericht bzw. mit der Genehmigung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 durch das Katholische Kollegium). Zudem sind die Entstehung und Zweckbestimmungen der Fonds und Art. 3 Fremdsprachigenreglement anzupassen

4.2 Fonds im Eigenkapital

Definition

Als Eigenkapital betrachtet kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds (2910), Legate und Stiftungen (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem Eigenkapital zugeteilt wurden (2911)

Bewertung

Nominal

Beschluss/Regelung

Es erfolgt keine Verzinsung (Eigenkapital), Anpassung Erfolgsrechnung

Die Überprüfung der Zugehörigkeit der Fonds und Reserven ergibt folgende Änderungen:

Konto	Bezeichnung	Bestand	Neu
2910.50	Publikationsfonds Stiftsbibliothek	18'325.19	Forschungsreserve Stiftsbibliothek 2940.xx
2910.60	Stipendienfonds	378'013.85	
2910.80	Waldreservecfonds	2'309'046.13	
2910.90	Bischof Egger-Stiftung A	192'107.65	Überweisung an Bistum
2910.91	Bischof Egger-Stiftung B	50'000.00	Überweisung an Bistum
2910.92	Bischof Egger-Stiftung C	19'921.40	Überweisung an Bistum
2910.93	Pastorationsfonds Kathedrale	96'706.10	Reserve Kathedrale 2940.xx
2910.94	Dr. Eversteyn-Grütter-Fonds	48'708.25	Auslaufen lassen
2910.95	Sparad Fonds	5'611'215.77	
2910.96	Fonds für offene Jugendarbeit	29'041.35	Zusammenführen mit Fonds für Drogenbekämpfung in neu «Fonds für Jugendarbeit und Prävention»
2910.97	Fonds für Drogenbekämpfung	289'543.90	Zusammenführen mit Fonds für offene Jugendarbeit in neu «Fonds für Jugendarbeit und Prävention»

Anpassung Entstehung und Zweckbestimmung der Fonds: Ist eine Verzinsung zwingend, erfolgt eine Verschiebung ins Fremdkapital. Die unantastbaren 5

Mio. Franken des Sparad-Fonds wären eigentlich Fremdkapital und müssen verzinst werden. Erträge aus dem unantastbaren Teil fliessen in die Erfolgsrechnung. Soll der unantastbare Teil im Eigenkapital verbleiben, setzt dies eine Umwidmung durch das Kath. Kollegium voraus (Bei Genehmigung des Bilanzanpassungsberichtes bzw. der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019)

4.3 Reserven und Vorfinanzierungen

*Definition**

Reserven für künftige Vorhaben. Vorfinanzierungen (Bindung öffentliche Mittel an eine bestimmte zukünftige Investitionsausgabe) werden von der formell zuständigen Behörde beschlossen. Die Auflösung einer Vorfinanzierung wird über die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) der finanzierten Anlage vorgenommen.

Bewertung

Nominal

Beschluss/Regelung

Es erfolgt keine Verzinsung (Eigenkapital), Anpassung Erfolgsrechnung

Die Überprüfung der Zugehörigkeit der Rückstellungen und Reserven ergibt folgende Änderungen:

Konto	Bezeichnung	Bestand	Neu
2930.01	Reserve Fachstelle BILL	31'653.34	Kreditorenverrechnungskonto 2005.20
2930.10	Rückst. IT-Infrastruktur	21'805.85	Auflösung ER 2018
2930.30	Renovationsreserve Kathedrale	293'774.54	(jährliche Einlagen KG SG) 2910.xx
2930.31	Reserve für Parameter/Pretiosen	50'206.65	Baureserve Kathedrale 2940.xx
2930.32	Reserve Bibliothek Seminar	9'603.20	Aufwertungsreserve
2930.40	Zukunft flade	229'131.14	Über ER 2018–2021 auflösen
2930.41	Reserve flade	156'720.00	2940.xx
2930.42	Reserve Steuerrep. Flade	551'203.60	2940.xx über ER 2018–2021 auflösen
2930.43	Reserve Legat Marbach	200'978.10	2911.xx wird mit Abschreibung 2019 aufgelöst
2930.45	Reserve Gallusschulhaus	28'236.75	Reserve flade 2940.xx
2930.46	Reserve Notkerschulhaus	30'000.00	Reserve flade 2940.xx
2930.47	Reserve dkms	14'192.81	2940.xx
2930.48	Reserve Priv. kath. Schulen	48'364.00	2940.xx über ER 2018 oder 2019 auflösen
2930.50	Reserve Stiftsbibliothek	31'294.05	2940.xx
2930.51	Reserve Kartenkasse	393'935.73	Reserve Stiftsbibliothek 2940.xx
2930.52	Rückstellung Forschungsprojekt Stiftsbibliothek	46'033.70	Forschungsreserve Stiftsbibliothek 2940.xx

2930.60	Reserve Katastrophenhilfe	20'000.00	2940.xx über ER 2018 auflösen
2930.80	Baureserve	77'335.00	Über ER 2018 auflösen / Wasserleitung
2930.81	Kulturerbe Stiftsbezirk	300'000.00	

Aufteilung in:

- Vorfinanzierungen, Kontogruppe 293 (Zukunft flade, Kulturerbe Stiftsbezirk)
- Finanzpolitische Reserve, Kontogruppe 294

Die Reserve Legat Marbach und die Renovationsreserve Kathedrale sind dem Fonds im Eigenkapital zuzuordnen, Kontogruppe 2910 und 2911

4.4 Aufwertungsreserve

Definition

Saldo der Bilanzveränderung durch eine Neubewertung (Verwaltungsvermögen, Forderungen, Vorräte, aktive und passive Rechnungsabgrenzung, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passivierte Investitionsbeiträge etc. ohne Neubewertung der Finanz- und der Sachanlagen des Finanzvermögens) bei Umstellung auf HRM2

Bewertung

Nominal

Beschluss/Regelung

Wird zum ersten Bilanzstichtag (per 31. Dezember 2019) in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (2999.00) überführt

4.5 Bewertungsreserve Finanzvermögen

Definition

Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2

Bewertung

Nominal

Beschluss/Regelung

Die Reserve Wertberichtigung Wertschriften (2961.00) wird in die Bewertungsreserve Finanzvermögen (2960.00) eingelegt. Die Bewertungsreserve gleicht Wertschwankungen durch periodische Neubewertungen der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens aus

Weitere Anpassungen im Zuge der Umstellung auf die Bestimmungen des Finanzhaushaltsreglements

Bestandteile der Jahresrechnung 2019

- Bilanz
- Erfolgsrechnung (funktional und nach Arten)
- Investitionsrechnung

Anhänge

- Eigenkapitalnachweis
- Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung
- Anlagespiegel (Finanz- und Verwaltungsvermögen)
- Rückstellungsspiegel
- Gewährleistungspflichten
- Kennzahlen (2–3)

Interne Verrechnungen

- Festlegung der Grundsätze/Richtlinien betreffend interne Verrechnung von
- Verwaltungskosten
 - Personalkosten
 - Miet- und Heizkosten

B. Interne Verrechnung

1. Grundsätze interne Verrechnungen (IV)

3910.00 Personal

Eine interne Verrechnung von direkt zurechenbaren Personalkosten, insbesondere für die Hauswartung erfolgt, wenn die Kosten das Bistum, die Kathedrale, die flade und die Stiftsbibliothek (Wirtschaftlichkeit oder externe Verwaltungs-, Finanz- und Mietliegenschaften) betreffen. Die Kosten werden prozentual, pro Stunde oder in Ausnahmen pauschal verrechnet. Die nicht zurechenbaren Kosten für die Dienstleistungen der Administration werden über die Verwaltungskosten abgegolten

3910.10 gemeindeübergreifende Aufgaben gemäss Finanzausgleichsdekret

Die Verrechnungen erfolgen gemäss Budget

3910.20 IT

Der Aufwand der gemeinsamen IT-Infrastruktur wird den entsprechenden Kostenstellen pro Arbeitsplatz verrechnet

3920.00 Miete

Auf eine interne Verrechnung von Mieten innerhalb der Stiftsgebäude (z. B. Parkplätze Schäflisbergstrasse) wird verzichtet. Bei Eigengebrauch von Finanzliegenschaften erfolgt eine interne Verrechnung der Mieten über das Konto Mieterträge bzw. Mietaufwand

3930.00 Verwaltungskosten

Aus Wirtschaftlichkeit wird bei den Kostenstellen Bistum, Kathedrale, flade und Stiftsbibliothek 1,0 Prozent des Personalaufwands des Vorjahrs (Konnten 3010.00 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal und 3020.00 Löhne der Lehrkräfte) als Verwaltungskosten erhoben. Für den Finanzausgleich wird eine alle fünf Jahre zu überprüfende Pauschale durch den Administrationsrat festgesetzt

3930.10 Heizung

Eine interne Verrechnung von Heizkosten erfolgt, wenn die Aufwendungen das Bistum, die Kathedrale, die flade und die Stiftsbibliothek (Wirtschaftlichkeit) betreffen. Die Kosten werden geschätzt und alle fünf Jahre überprüft

3930.20 Gebäudeschutz

Eine interne Verrechnung von Brandschutz- und Sicherheitskosten erfolgt, wenn die Aufwendungen das Bistum, die Kathedrale, die flade und die Stiftsbibliothek (Wirtschaftlichkeit) betreffen. Der Kostenteiler ergibt sich aus den Anzahl Brandmeldern

3940.00 Zinsen Fonds im Fremdkapital

Zinsen von Fremdkapital werden (wie bisher) der Kostenstelle 9200 Zinsen und Wertschriften belastet und den entsprechenden Kostenstellen (Bistum, Kathedrale und Seminar) gutgeschrieben. Der Zinssatz entspricht der Bruttorendite der Obligationen des Vorjahres

Energiekosten

Die Aufwendungen für Strom, Wasser etc. werden dem Konto 8000.3120.00 belastet, mit Ausnahme der Kostenstellen Bistum, Kathedrale, flade und Stiftsbibliothek (Wirtschaftlichkeit) oder externen Verwaltungs-, Finanz- und Mietliegenschaften

Sachversicherungen

Die Aufwendungen für Gebäude- und Sachversicherungen etc. werden dem Konto 8000.3120.00 belastet, mit Ausnahme der Kostenstellen Bistum, Kathedrale, flade und Stiftsbibliothek (Wirtschaftlichkeit) oder externen Verwaltungs-, Finanz- und Mietliegenschaften

2. Effektive interne Verrechnungen, Energiekosten und Sachversicherungen

(gemäss Jahresrechnung 2017)

2.1 Administration (Seite 5 und 7)

1200.3120.00 Ver- und Entsorgung

Allgemein Keine enthalten. In der Kostenstelle 8000 Stiftsgebäude enthalten

Regelung Wie bisher. Die Energiekosten gehen zulasten der Kostenstelle 8000 Stiftsgebäude

Ausnahme Externe Liegenschaften (Finanzliegenschaften, Seminar St.Georgen), Mietliegenschaften, Bistum, Kathedrale, flade und Stiftsbibliothek

1200.4910.00 Verrechnung Personal

Allgemein Die Verrechnung im Gesamtbetrag von Fr. 86'900.– setzen sich wie folgt zusammen:

– Hauswartdienstleistungen	Fr.	82'000.00
– Pauschale Verlag am Klosterhof	Fr.	1'000.00
– Lohnanteil VD an Waldrechnung	Fr.	3'900.00

Regelung Die Dienstleistungen der Hauswarte werden nur noch auf externe Liegenschaften (Finanzliegenschaften, Seminar St.Georgen) oder Mietliegenschaften (centrum dkms) umgelegt. Auf eine Verrechnung innerhalb der Stiftsgebäude wird, mit Ausnahme des Bistums, der Kathedrale, der flade und der Stiftsbibliothek, verzichtet. Die Pauschale Verlag am Klosterhof und der Lohnanteil VD an der Forstrechnung werden aufgehoben

1200.4910.20 IT

Allgemein Mit dem Budget 2018 werden die IT-Kosten der gemeinsamen Infrastruktur den entsprechenden Kostenstellen intern verrechnet

Regelung Die Verrechnung erfolgt pro IT Arbeitsplatz (wie bisher)

1200.4930.00 Verwaltungskosten

Allgemein Der Betrag von Fr. 491'000.– wird den folgenden Kostenstellen belastet (i.d.R. 1 % der Lohnsumme):

– 2000 Finanzausgleich	Fr.	390'000.00	(neu Fr. 390'000.00)
– 3000 Bistumsrechnung	Fr.	24'500.00	(neu Fr. 19'500.00)
– 3200 Kathedrale	Fr.	7'200.00	(neu Fr. 10'500.00)
– 4000 flade	Fr.	57'900.00	(neu Fr. 80'000.00)
– 5000 Stiftsbibliothek	Fr.	9'400.00	(neu Fr. 14'500.00)
– 5200 Verlag am Klosterhof	Fr.	2'000.00	(entfällt)

Regelung Der Verwaltungskostenbeitrag wird bei den Kostenstellen Bistum, Kathedrale, flade und Stiftsbibliothek aufgrund des Personalaufwands des Vorjahrs (Konten 3010.00 Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal und 3020.00 Löhne der Lehrkräfte) erhoben. Für den Finanzausgleich wird eine alle fünf Jahre zu überprüfende Pauschale durch den Administrationsrat festgesetzt

1200.4930.10 Heizkosten

Allgemein Keine. In der Kostenstelle 8000 Stiftsgebäude enthalten

Regelung Auf eine Verrechnung der Heizkosten innerhalb der Stiftsgebäude wird, mit Ausnahme des Bistums, der Kathedrale, der flade und der Stiftsbibliothek, verzichtet (wie bisher)

2.2 Finanzausgleich (Seite 9)

2000.3420.00 Bankgebühren und Kommissionen

Allgemein Für die Verwaltung der Wertschriften wird der Kostenstelle Zinsen und Wertschriften ein Betrag von Fr. 2'000.– gutgeschrieben

Regelung Auf die Umlegung der Kosten wird verzichtet

2000.3910.10 gemeindeübergreifende Aufgaben

Allgemein Der Betrag von Fr. 1'298'200.– wird den folgenden Kostenstellen gutgeschrieben:

– 240 Gefängnisseelsorge	Fr. 52'400.00
– 241 Spitalseelsorge	Fr. 445'700.00
– 244 Anderssprachigenseelsorge	Fr. 625'100.00
– Kirchlicher Sozialdienst an Berufsschulen	Fr. 175'000.00

Regelung Festlegung der Beiträge mit dem Budget (wie bisher)

2000.3930.00 Verwaltungskosten

Allgemein Siehe Konto 1200.4930.00

2.3 Katechese (Seite 11)

2300.3120.00 Ver- und Entsorgung

Allgemein Stromkosten

Regelung Die Energiekosten gehen zulasten der Kostenstelle 8000 Stiftsgebäude

Ausnahme Externe Liegenschaften (Finanzliegenschaften, Seminar St.Georgen), Mietliegenschaften, Bistum, Kathedrale, flade und Stiftsbibliothek

2.4 Gefängnisseelsorge (Seite 15)

2400.4910.10 gemeindeübergreifende Aufgaben

Allgemein Siehe Konto 2000.3910.10

2.5 Spitalseelsorge (Seite 15)

2410.4910.10 gemeindeübergreifende Aufgaben

Allgemein Siehe Konto 2000.3910.10

2.6 Anderssprachigenseelsorge (Seite 17)

2440.4910.10 gemeindeübergreifende Aufgaben

Allgemein Siehe Konto 2000.3910.10

2.7 Ordinariat und Kanzlei (Seite 19)

3000.3120.00 Ver- und Entsorgung

Allgemein Stromkosten

Regelung Die Energiekosten gehen zulasten der Kostenstelle 8000 Stiftsgebäude

Ausnahme Externe Liegenschaften (Finanzliegenschaften, Seminar St.Georgen), Mietliegenschaften, Bistum, Kathedrale, flade, Stiftsbibliothek (wie bisher)

Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushaltsreglement

<u>3000.3134.00</u>	<u>Sachversicherungen</u>
Allgemein	Gebäude- und Sachversicherungen
Regelung	Die Versicherungsprämien gehen zulasten der Kostenstelle 8000 Stiftsgebäude
Ausnahme	Externe Liegenschaften (Finanzliegenschaften, Seminar St.Georgen), Mietliegenschaften, Bistum, Kathedrale, flade und Stiftsbibliothek (wie bisher)

<u>3000.3910.00</u>	<u>Personal</u>
Allgemein	Siehe Konto 1200.4910.00

<u>3000.4622.00</u>	<u>Beitrag Kirchgemeinde St.Gallen</u>
Allgemein	Interne Verrechnung der Personalleistungen des Ordinariates (GD Kathedrale) zugunsten der Pfarrei Dom
Regelung	Wird neu unter Konto 3000.4910.00 bzw. unter Konto 3200.3910.00 IV Personal verbucht

2.8 Kathedrale (Seite 23)

<u>3200.3930.10</u>	<u>Heizung</u>
Allgemein	Bisher unter Konto 3200.3120.00
Regelung	Die Heizkosten werden zulasten des Kontos 3200.3910.10 gebucht (Gegenbuchung Konto 8000.4910.10)

<u>3200.4930.00</u>	<u>Personal</u>
Allgemein	25 Prozent-Anteil der Lohnkosten des Domorganisten zulasten der dkms
Regelung	Der Domorganist (25 %-Pensum) wird neu unter der Funktion Löhne (Kto. 3010.00/3020.00) gebucht. Analog der Lohnaufteilung des Domkapellmeisters

2.9 flade (Seite 25 und 27)

<u>4020.3930.10</u>	<u>Heizung</u>
Allgemein	Heizkosten des Gallus- und Klosterschulhauses werden zugunsten der Stiftsgebäude (Kto. 8000) verbucht
Regelung	Pauschal (wie bisher)
Umsetzung	Festlegung bzw. Überprüfung der Pauschale

<u>4020.3930.20</u>	<u>Brandschutz</u>
Allgemein	Bisher keine Verrechnung
Regelung	Neu werden die Brandschutzkosten anteilmässig auf Bistum, Kathedrale, flade und Stiftsbibliothek verteilt (bisher nur Klosterhof 8a, Kathedrale und Stiftsbibliothek) und der Kostenstelle Stiftsgebäude gutgeschrieben
Umsetzung	Verteilung der Kosten gemäss Anzahl Brandmelder (wie bisher)

<u>4020.4910.00</u>	<u>Personal</u>
Allgemein	Interne Verrechnung der Reinigungskosten für die WC-Anlage Fr. 4'000.– und den Stibi-Shop Fr. 35'000.– durch den Hauswart des Klosterschulhauses zulasten der Stiftsbibliothek.
Regelung	Die Dienstleistungen der Hauswarte werden nur noch auf externe Liegenschaften (Finanzliegenschaften, Seminar St.Georgen) oder Mietliegenschaften (centrum dkms) umgelegt. Auf eine Verrechnung innerhalb der Stiftsgebäude wird, mit Ausnahme des Bistums, der Kathedrale, der flade und der Stiftsbibliothek (Wirtschaftlichkeit), verzichtet.
Umsetzung	Berechnung der Arbeitsstunden und Festlegung des Stundenansatzes.

2.10 dkms (Seite 29)

<u>4100.3910.00</u>	<u>Personal</u>
Allgemein	Anteil Personalkosten Domorganist und IV Reinigungsaufwand centrum dkms.
Regelung	Der Lohnanteil des Domorganisten (25 %-Pensum) wird neu über die Funktion Löhne verteilt. Die Kosten für die Reinigung des centrum dkms (Mietliegenschaft) bleiben.
Umsetzung	Berechnung der Arbeitsstunden und Festlegung des Stundenansatzes.

2.11 Stiftsbibliothek (Seite 31)

<u>5000.3120.00</u>	<u>Ver- und Entsorgung</u>
Allgemein	Stromkosten
Regelung	Die Energiekosten gehen zulasten der Kostenstelle 8000 Stiftsgebäude.
Ausnahme	Externe Liegenschaften (Finanzliegenschaften, Seminar St.Georgen), Mietliegenschaften, Bistum, Kathedrale, flade und Stiftsbibliothek (direkte Aufteilung der Stromkosten).

<u>5000.3134.00</u>	<u>Sachversicherungsprämien</u>
Allgemein	Gebäude- und Sachversicherung und Gebäudebrandschutz
Regelung	Die Versicherungsprämien gehen zulasten der Kostenstelle 8000 Stiftsgebäude.
Ausnahme	Externe Liegenschaften (Finanzliegenschaften, Seminar St.Georgen), Mietliegenschaften, Bistum, Kathedrale, flade und Stiftsbibliothek (als interne Verrechnung)

<u>5000.3930.10</u>	<u>Heizung</u>
Allgemein	Heizkosten Stibi-Shop
Regelung	Die Heizkosten gehen zulasten der Kostenstelle 8000 Stiftsgebäude
Ausnahme	Externe Liegenschaften (Finanzliegenschaften, Seminar St.Georgen)

2.12 Verlag am Klosterhof (Seite 33)

<u>5200.3910.00</u>	<u>Personal</u>
Allgemein	Die Pauschale wird aufgehoben. Siehe Konto 1200.4910.00

2.13 Familien- und Jugendhilfe (Seite 35)

<u>6100.4910.10</u>	<u>Kirchlicher Sozialdienst Berufsschulen</u>
Allgemein	Siehe Konto 2000.3910.10

2.14 Stiftsgebäude (Seite 37)

8000.3910.00 Personal
Allgemein Siehe Konto 1200.4910.00

8000.4930.10 Heizung
Allgemein Heizkosten Gallus- und Klosterschulhaus, Stibi-Shop, Klosterhof 8a
Regelung Es werden nur die pauschalen Heizkosten für das Bistum, die Kathedrale (bisher unter Kto. 8000.3120.00), der flade und der Stiftsbibliothek verrechnet
Umsetzung Festlegung bzw. Überprüfung der Pauschale

8000.4930.30 Brandschutz
Allgemein Bisher im Konto 8000.3144.10 verrechnet
Regelung Es werden nur die Brandschutzkosten für das Bistum, die Kathedrale, der flade und der Stiftsbibliothek verrechnet. Die Verteilung erfolgt gemäss Anzahl Brandmelder

2.15 Waldungen (Seite 39)

8090.3900.10 Eigenverbrauch an Holz
Allgemein Die Verrechnung wird aufgehoben

8090.3910.00 Personal
Allgemein Lohnanteil Verwaltungsdirektor. Die Verrechnung wird aufgehoben. Siehe Konto 1200.4910.00

8090.3920.00 Miete Werkraum
Allgemein Miete Werkraum im ehemaligen Försterwohnhaus
Regelung Das Wohnhaus an der Gerenstrasse in Gossau gehört zu den Finanzliegenschaften. Die Kosten werden über die Konten Mietertrag bzw. Mietaufwand gebucht.

8090.4900.10 Nutzung für Eigenverbrauch
Allgemein Die Verrechnung wird aufgehoben.

2.16 Zinsen und Wertschriften (Seite 41)

9200.3940.00 Zinsen Fonds im Fremdkapital
Allgemein Ab 1. Januar 2019 werden nur noch die Fonds im Fremdkapital verzinst.
Regelung Der Zinssatz entspricht der Bruttoendite der Obligationen des Vorjahres (wie bisher).

2.17 Finanzliegenschaften (Seite 45 und folgende)

95XX.3910.00 Personal
Allgemein Dienstleistungen der Hauswarte Stiftsgebäude
Regelung Die Dienstleistungen der Hauswarte werden nur noch auf externe Liegenschaften (Finanzliegenschaften, Seminar St.Georgen) oder Mietliegenschaften (centrum dkms) umgelegt. Auf eine Verrechnung innerhalb der Stiftsgebäude wird, mit Ausnahme des Bistums, der Kathedrale, der flade und der Stiftsbibliothek (Wirtschaftlichkeit), verzichtet.
Umsetzung Berechnung der Arbeitsstunden pro Liegenschaft und Festlegung des Studentenansatzes.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	30.01.2019	01.01.2019
Ziff. 4.3	geändert	04.06.2019	04.06.2019

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
30.01.2019	01.01.2019	Erlass	Grunderlass
04.06.2019	04.06.2019	Ziff. 4.3	geändert